

Rechtssätze des LVwG Oberösterreich

April (1) 2020

Hinweis:

Die Rechtssätze des LVwG Oö werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa 2 Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

LVwG-190058 vom 25. März 2020

Normen: § 22 OöROG; § 30 OöROG; § 5 VVG

Rechtssatz:

Ein behördlicher Auftrag, mit dem die Verwendung eines ehemaligen Gasthauses als Elektrolager untersagt wird, stellt eine unvertretbare Leistung dar; zutreffend wurde daher seitens der Vollstreckungsbehörde die Verhängung einer Zwangsstrafe gemäß § 5 VVG als gesetzliches Zwangsmittel angewendet, zumal dieses Gebäude mangels Erfüllung der fünfjährigen Frist des § 22 Abs. 2 iVm § 30 Abs. 6 OöROG auch nicht als der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienlich angesehen werden konnte.

LVwG-840201 1. April 2020

Normen: § 1 OöVergRSchG; § 23 OöVerGRSchG

Rechtssatz:

Als öffentliche Auftraggeberin iSd § 1 Abs. 1 OöVergRSchG war die FH OÖ Studienbetriebs GmbH – nachdem diese ihre Zuschlagsentscheidung betreffend die Herstellung und Lieferung eines Dünnschichtverdampfers zurückgenommen und dadurch die Bf. klaglos gestellt hatte – dazu zu verpflichten, der Bf. die von ihr entrichteten Pauschalgebühren in Höhe von 1.500 Euro zu ersetzen.

LVwG-41360 vom 7. April 2020

Normen: Art. 6 EMRK; Art. 47 EGRC; Art. 133 B-VG; Art. 138 B-VG; § 5 GSpG; § 28 VwGG

Rechtssätze:

Zurückweisung einer Amtsrevision als unzulässig, weil mit dieser tragend eine verfassungsrechtliche Frage, deren Klärung in den exklusiven Zuständigkeitsbereich des VfGH fällt, geltend gemacht wurde:

* Wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt, handelt es sich bei den (früher: „Beschwerde-“, nunmehr:) „Revisionspunkten“ einerseits und der „Anfechtungsumfangserklärung“ andererseits um funktionell einander völlig gleichwertige (gleichgewichtige) Prozessvoraussetzungen, die sich lediglich durch ihre formale Bezeichnung unterscheiden; daraus resultiert, dass an deren Erfüllung jeweils ein und derselbe Maßstab angelegt werden muss.

* Ging es dem Gesetzgeber ursprünglich um eine sachgerechte Gleichstellung zwischen von staatlichen Organen erhobenen Amtsbeschwerden einerseits und von Bürgern (bzw. allgemein: von staatsfremden Rechtssubjekten) erhobenen Beschwerden hinsichtlich jener Prozessvoraussetzung(en), die den Umfang des Prozessgegenstandes abgrenzen, so hat sich diesbezüglich in der Praxis allerdings (allmählich) eine divergierende Entwicklung ergeben: Insbesondere die Aspekte, dass eine substanzlos-pauschale Anfechtungsumfangserklärung („wegen Rechtswidrigkeit wird Revision erhoben“) hinreicht, dass im VwGG keine bereits auf Gesetz beruhende Be-

schränkung oder zumindest Präzisierung der Gründe für eine Amtsrevision (nämlich zumindest hinsichtlich jener öffentlichen Interessen, die durch die VwG-Entscheidung tangiert werden) vorgesehen ist (sodass vor dem VfGH mangels gesetzlicher Konkretisierung vielmehr jede unterlaufene Rechtsverletzung oder unrichtige Gesetzesanwendung geltend gemacht werden kann) und dass die Behörde insofern schon von vornherein aus einer vergleichsweise qualifizierteren rechtlichen Position heraus agiert, machen deutlich, dass de facto im Ergebnis offensichtlich keine faktische Gleichstellung zwischen Amtsrevision und „normaler“ Parteienrevision – sondern vielmehr eine (jedenfalls tendenzielle) Privilegierung der ersteren – vorliegt.

* Eine maßgebliche Divergenz zwischen der mit § 28 Abs. 2 VwGG verfolgten gesetzgeberischen Absicht der Gleichstellung zwischen Amts- und Parteienrevision einerseits und der praktischen Handhabung dieser Bestimmung andererseits würde allerdings einen Verstoß gegen das Prinzip eines fairen Verfahrens gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 EGRC darstellen. Eine dementsprechende verfassungs- und unionsrechtskonforme Interpretation des § 28 Abs. 2 VwGG ist daher nicht nur aus diesem Grund, sondern auch deshalb geboten, um der mit dem B-VG getroffenen grundlegenden Systementscheidung einer Trennung zwischen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit gerecht zu werden. Diesem Strukturprinzip liefe es nämlich diametral zuwider, wenn nicht bereits ex lege – und nicht erst auf der Ebene der Judikatur – zuverlässig ausgeschlossen ist, dass mit einer Amtsrevision auch oder sogar ausschließlich verfassungsrechtliche Fragen geltend gemacht werden können, über die dann der zur Lösung von Verfassungsfragen nach dem Konzept des B-VG allein letztkompetente VfGH überhaupt nicht entscheiden kann, weil dieser in Amtsrevisionsverfahren von vornherein in keiner Weise eingebunden ist. Dasselbe Ergebnis resultiert auch aus europarechtlichem Blickwinkel dann, wenn man weiters beachtet, dass das hier in Rede stehende Systemprinzip zusätzlich die Funktion erfüllt, den zwischenzeitlich gestiegenen Anforderungen der EMRK zu entsprechen: Insofern hält nämlich der EGMR eine widersprüchliche Judikatur nationaler Höchstgerichte im Lichte des Art. 6 Abs. 1 EMRK v.a. deshalb für konventionswidrig, weil dies dem Grundsatz der Rechtssicherheit zuwiderläuft.

* Außerdem darf auch nicht übersehen werden, dass das Instrumentarium der Amtsrevision eine Möglichkeit der Durchbrechung der Rechtskraft von Entscheidungen der Verwaltungsgerichte darstellt, wobei diesem Institut v.a. in der Judikatur des EuGH eine besonders hohe Bedeutung beigemessen wird. Mit diesen Anforderungen ist jedoch kaum vereinbar, dass in § 28 Abs. 2 VwGG die Zulässigkeitsbedingungen für eine Amtsrevision bloß mit der vagen Formulierung einer „Erklärung über den Umfang der Anfechtung“ umschrieben werden und es davon ausgehend in der Praxis hinreicht, substanzlos und pauschal „wegen Rechtswidrigkeit Revision zu erheben“. Die Bestandskraft einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes ist nämlich unter diesen Umständen für einen Durchschnittsbürger nicht ausreichend vorhersehbar und berechenbar. Zudem ist auch zu bedenken, dass der vom EGMR entwickelte Grundsatz, dass ein „overruling“ – besonders dann, wenn es um Freiheitsstrafen und die persönliche Schuld eines Beschuldigten geht – nur aufgrund einer eigenständig-unmittelbaren Beweisaufnahme (wie diese in einem Revisionsverfahren vor dem VfGH i.d.R. gerade nicht erfolgt) einer Institution, die den Anforderungen eines Gerichtes i.S.d. Art. 6 Abs. 1 EMRK entspricht, zulässig ist. Dieser Aspekt bedingt also ebenfalls eine dementsprechende Einschränkung der Möglichkeiten einer Rechtskraftdurchbrechung. Daher ergibt sich auch daraus, dass eine bloß zur Sicherstellung der objektiven Rechtmäßigkeit vorgesehene Möglichkeit der Durchbrechung der Rechtskraft kein absolut, nämlich grundrechtliche Gewährleistungen schon von vornherein überwiegendes öffentliches Interesse verkörpert. Vielmehr müssen berücksichtigungswürdige öffentlichen Interessen nicht nur in grundrechtlichen Eingriffsvorbehalten ausreichend verankert, sondern auch bereits im Verfahren vor dem VwG entsprechend nachdrücklich von der Behörde vertreten worden und dadurch „Sache des Beschwerdeverfahrens“ geworden sein.

* Bei sowohl verfassungs- als auch unionsrechtskonformer Interpretation kann die Anordnung des § 28 Abs. 2 VwGG demnach letztlich nur bedeuten, dass die Zulässigkeit einer Amtsrevision nicht im Hinblick auf subjektive Rechte, sondern auf Rechtswidrigkeit im Hinblick auf objektive Interessen, insoweit aber in gleicher Weise spezifisch zu konkretisieren ist und sich diesbezüglich nicht auf Fragen erstrecken darf, die von Verfassungs wegen in die exklusive Letztentscheidungskompetenz des VfGH fallen, also i.S.d. Art. 133 Abs. 5 B-VG nicht zur Zuständigkeit des VfGH gehören, sodass eine im Lichte des Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 Abs. 1 EGRC verpönte höchstgerichtliche Judikaturdivergenz in Verfassungsfragen schon ex ante vermieden wird.

* Da die ordentliche Amtsrevision des BMF im vorliegenden Fall konstitutiv damit begründet wurde, dass aus kompetenz-(und damit aus verfassungs-)rechtlicher Sicht eine der Regierungsgewalt der Länder zugewiesene Ausspielung erst bei Erfüllung sämtlicher Vorgaben des § 5 GSpG vorliege, sodass eine bloße Nichterreichung der in dieser Bestimmung normierten Wertgrenzen in Bezug auf den Spieleinsatz nicht hinreiche, um das Vorliegen einer vom Glücksspielmonopol des Bundes – und damit von der Strafnorm des § 52 Abs. 1 Z. 1 GSpG – ausgenommenen Landeszuständigkeit annehmen zu können, die Frage der Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Ländern jedoch eine solche ist, deren Klärung gemäß Art. 138 Abs. 1 B-VG dem VfGH vorbehalten ist, erweist sich sohin die vorliegende Revision wegen Unzuständigkeit des VfGH als i.S.d. § 30a Abs. 1 VwGG nicht zur Behandlung geeignet; sie war demgemäß ohne weiteres Verfahren mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen.